



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1622/2009, eingereicht von Alessandro Lai, italienischer Staatsangehörigkeit, zur Weigerung einer belgischen Gemeinde, ihm eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass die belgische Gemeinde Etterbeek ihm keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Der Petent besaß eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis, die von der Gemeinde jedoch nicht verlängert wird, obwohl der Petent über einen Wohnsitz, ausreichende Einkünfte und eine Krankenversicherung verfügt. Der Petent ist in Belgien auf der Suche nach einem Arbeitsplatz, er hat einen Sprachkurs begonnen und möchte im Hinblick auf den Abschluss seiner Diplomarbeit in der Nähe des Europäischen Parlaments wohnhaft bleiben. Er fragt sich nun, ob ein dem belgischen Staat in keiner Weise zur Last fallender italienischer und europäischer Bürger von den belgischen Behörden schlichtweg ausgewiesen werden kann.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 19. Februar 2010. Die Kommission wurde gemäß Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung um Auskünfte gebeten.

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 25. März 2010

Parallel zur Petition hat der Bürger auch eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht. In Anbetracht der in der Beschwerde vom 2. Februar 2010 dargelegten Tatsachen hat die Europäische Kommission ein Schreiben an den ständigen Vertreter Belgiens bei der EU gerichtet, um Erläuterungen zum Fall des Petenten einzuholen. Die Kommission erkundigte sich vor allem nach den genauen Gründen, aus denen angeordnet wurde, dass der EU-Bürger das belgische Hoheitsgebiet zu verlassen habe.

Die Kommission wird den Petitionsausschuss über den weiteren Fortgang dieser Beschwerde auf dem Laufenden halten.

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Die Kommission hat sich an die Vertreter des Königreichs Belgien gewandt und um Erklärungen gebeten bezüglich

- 1) der an den Petenten (italienischer Staatsangehörigkeit) ergangenen Anordnung, das Hoheitsgebiet zu verlassen,
- 2) der Entscheidung der belgischen Behörden über die Verweigerung des Aufenthaltsrechts in Belgien.

Bezüglich der Anordnung, das Hoheitsgebiet zu verlassen, hat Belgien (das Innenministerium) der Kommission geantwortet, es handele sich um einen Irrtum der Verwaltung. Darüber hinaus hat Belgien dem Petenten eine Anmeldebescheinigung ausgestellt, die ab dem 20. Januar 2010 für fünf Jahre gültig ist, und ihm somit eine Aufenthaltsgenehmigung gewährt.